

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der ein Grundwasserschongebiet zur Sicherung und zum Schutz der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Schladming bestimmt wird.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Zur Sicherung und zum Schutz der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Schladming (Grubegg-Bannwald-Quellen und Prinzenquelle) wird innerhalb der Stadtgemeinde Schladming und der Gemeinde Rohrmoos-Untertal ein Grundwasserschongebiet bestimmt.

§ 2

Abgrenzung des Schongebietes und planliche Darstellung

(1) Die Abgrenzung des Schongebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Katasterplanes im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage A).

(2) Der Plan (Anlage A) wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle;
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen sowie
- c) bei der Stadtgemeinde Schladming;
- d) bei der Gemeinde Rohrmoos-Untertal

Zusätzlich kann der Plan (Schongebietsbereich) im Internet unter „www.gis.steiermark.at → Kartencenter → Digitaler Atlas 3.0 → Gewässer & Wasserinformation → Grundwasser“ zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Unzulässige Maßnahmen

Im Schongebiet sind folgende Maßnahmen unzulässig:

1. Die Ablagerung von Abfällen und die Errichtung von Deponien,
2. die punktförmige Versickerung von Niederschlagswässern von Verkehrs-, Abstell-, und Manipulationsflächen,
3. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
4. die Ausbringung von Stickstoffdüngern,
5. die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen,
6. die Errichtung und der Betrieb von Sammelstellen für gefährliche Abfälle, Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen.

§ 4

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten

Im Schongebiet sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten zusätzlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig:

1. Die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a Abs. 1 WRG 1959,
2. die Errichtung und Erweiterung von Flugplätzen und Eisenbahnanlagen,
3. Errichtung und Erweiterung von Friedhofsanlagen für Erdbestattungen,

4. forstwirtschaftliche Bestandsumwandlungen von Flächen größer als 1 ha,
5. intensive Tierhaltung (> 3,0 GVE/ha) im Freien,
6. Lagerung von Festmist und Errichtung von Gärfuttermieten auf unbefestigten Flächen,
7. Grabungen tiefer als 2,0 m unter Geländeoberkante,
8. der Transport wassergefährdender Stoffe; ausgenommen ist der Zustelldienst zu Anlagen, die nur über Straßen, die das Schongebiet queren, erreichbar sind,
9. die Errichtung von Straßen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Bringungswegen und
10. die Errichtung von Schipisten und Lifтанlagen.

§ 5

Verständigungspflichten bei Wassergefährdung

Das Ausfließen von wassergefährdenden Stoffen wie Mineralöle innerhalb des Schongebietes ist unverzüglich vom Verursacher oder vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer betroffener Grundstücke der Bezirksverwaltungsbehörde und der Stadtgemeinde Schladming anzuzeigen. Dasselbe gilt für das Ausfließen von Gülle und Jauche.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: